

**Verordnung
des Marktes Moosbach
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren
durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung)
Vom 14.12.2018**

Der Markt Moosbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F.d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098 - BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

**§ 1
Halten von Hunden
Geltungsbereich**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden in den öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eingeschränkt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Hundehaltungsverordnung beschränkt sich auf
 - a) folgende bebaute Ortsteile:
 - Moosbach
 - Grub
 - Burgtreswitz
 - Ödpielmannsberg
 - Gröbenstädt
 - Gebhardsreuth
 - Isgier
 - Heumaden
 - Ödbraunetsrieth
 - Saubersrieth
 - Niederland
 - Ragenwies
 - Tröbes
 - Rückersrieth
 - Etzgersrieth
 - Gaisheim
 - Pfaffenrieth

b) den Kurpark (Kurpark Gruberbach) mit folgenden Flurnummern: 468, 469, 473/4, 474, 475, ,476, 477, 477/1, 478 Gemarkung Moosbach. 243, 244 Gemarkung Gröbenstädt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Einzelnen aus den beigegeführten Lageplänen ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Kampfhunde (§2 Abs. 3) und große Hunde (§2 Abs. 4) sind innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 200 cm Länge zu führen.

(3) Der Halter oder eine beauftragte Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Die Regelungen in anderen Satzungen und Verordnungen des Marktes Moosbach über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Anlagen sind künstlich erschaffene oder angepasste Bereiche/ Grundstücke die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt oder zu deren Erholung dienen.

(2) Unter öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und dauerhaft zur Verfügung stehenden Flächen einschließlich der Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu verstehen, sondern auch die so genannten tatsächlich öffentlichen Straßen nach dem Straßenverkehrsrecht, auf denen der private Verfügungsberechtigte einen Verkehr in widerruflicher Weise zugelassen hat oder duldet und die der Allgemeinheit daher zu Verkehrszwecken offen stehen.

(3) Die Kampfhundeeigenschaft ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011–2–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152)

(4) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. (VollzBekLStVG 18.1)

§ 3

Ausnahmen

Vom Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a. Blindenführhunde,
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f. Jagdhunde mit abgelegter Brauchbarkeitsprüfung

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer als dafür verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten;
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund angeleint ausführt bzw. von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder die Person nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen;

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Moosbach den 14.12.2018
Markt Moosbach

Ach
Erster Bürgermeister